

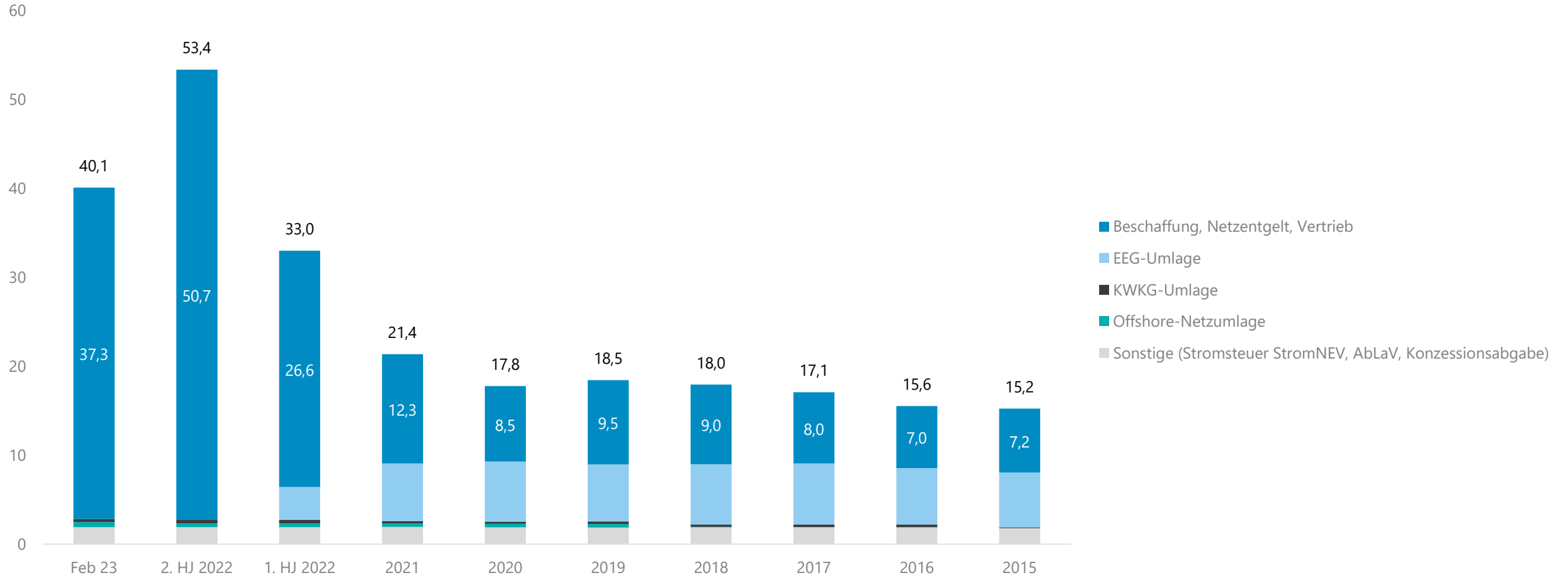
Besondere Ausgleichsregelung: Neuerungen im Antragsjahr 2023

Leipzig, 1. März 2023

ENTWICKLUNG DER STROMPREISE UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Entwicklung der Kosten für Beschaffung, Netzentgelt und Vertrieb

durchschnittlicher Strompreis für Industriekunden in ct/kWh



Quelle: Darstellung Ebner Stolz, in Anlehnung an BDEW Strompreisanalyse

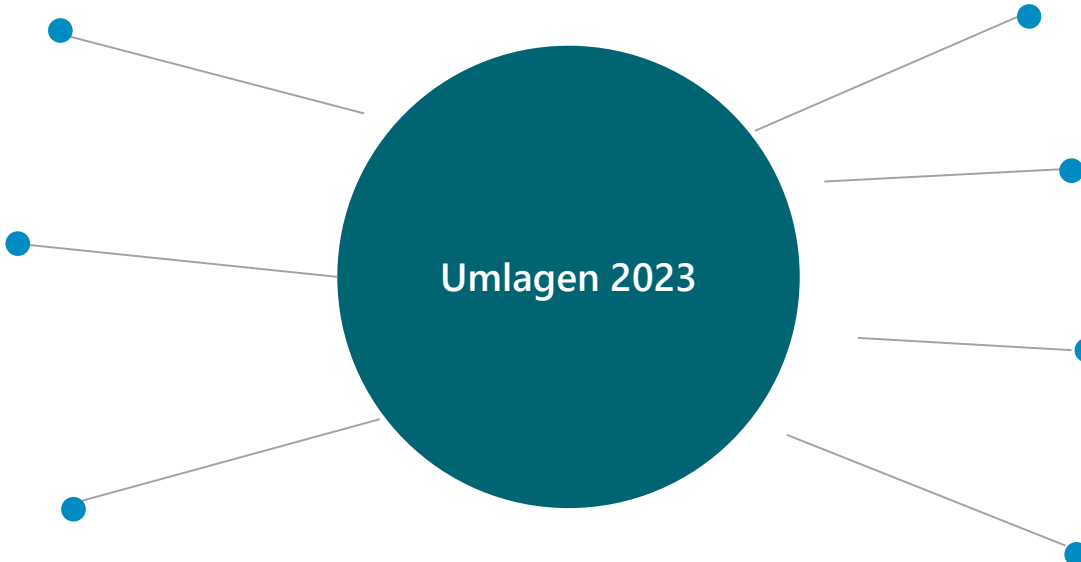
Geringere Belastungen aus den Umlagen, gegenläufig wirkt nur die steigende Offshore-Netzumlage

§ 19 StromNEV-Umlage **sank** auf 0,417 ct/kWh (2022: 0,437 ct/kWh).

Umlage für abschaltbare Lasten **fällt seit 1. Januar 2023 weg** (2022: 0,003 ct/kWh).

Stromkostenintensive Unternehmen konnten/können weiterhin Ermäßigungen bei der KWKG-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage, der Konzessionsabgabe und der Offshore-Netzumlage beantragen.

Umlagen 2023



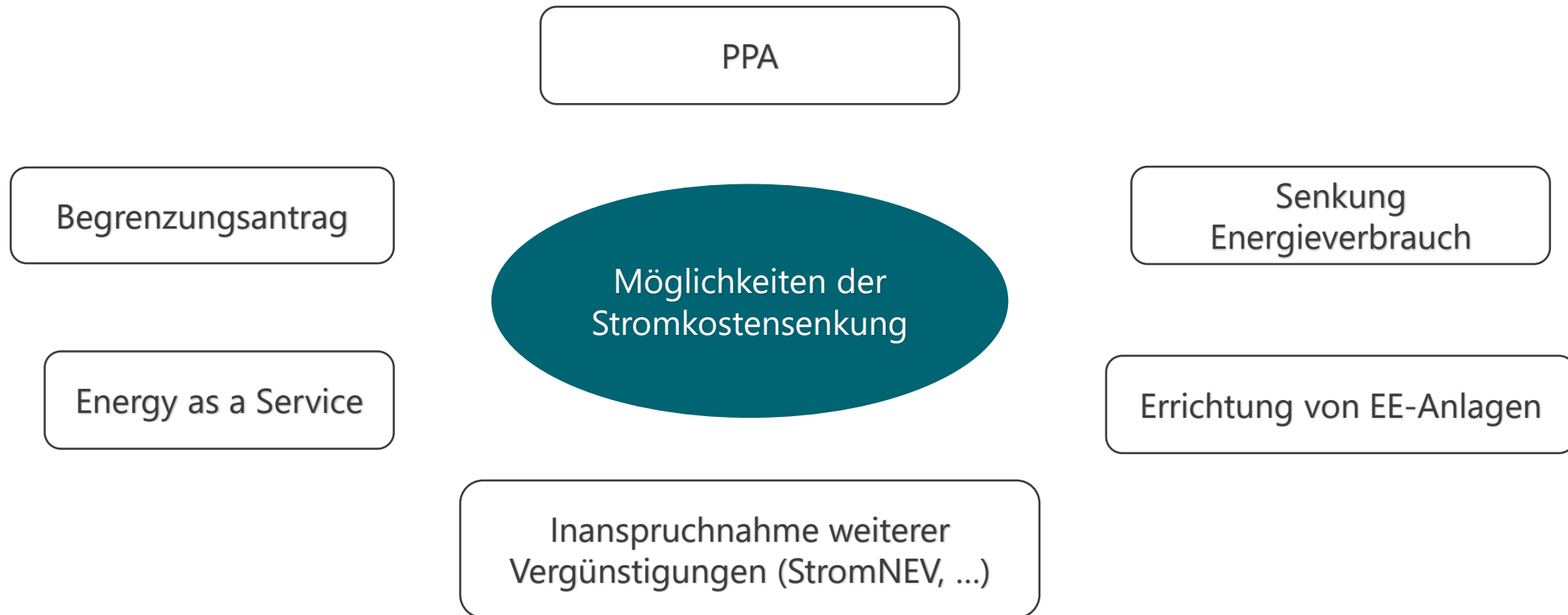
CO₂-Bepreisung **bleibt unverändert** bei 30 Euro/Tonne CO₂

EEG-Umlage bleibt bei 0,00 ct/kWh (seit 1. Juli 2022)

Die KWKG-Umlage **sank** auf 0,357 ct/kWh (2022: 0,378 ct/kWh)

Offshore-Netzumlage **stieg** von 0,419 ct/kWh auf 0,591 ct/kWh für nicht-privilegierte Letztverbraucher

Möglichkeiten zur Senkung der Stromkosten



Entwicklung der Strompreise und Handlungsmöglichkeiten

Umlagen und Entlastungsmöglichkeiten

	Höhe 2022	Höhe 2023	Entlastungsmöglichkeiten
Stromsteuer	2,050 ct/KWh	2,050 ct/KWh	Anträge nach §§ 9, 9a, 9b, 9c, 10 StromStG
Konzessionsabgabe	0,110 ct/KWh	0,110 ct/KWh	Befreiung bei Unterschreitung des Grenzpreises (WP-Testat nötig)
EEG-Umlage	3,723 ct/KWh (bis 30.06.2022) 0,000 ct/KWh (ab 01.07.2022)	-	-
KWK-Umlage	0,378 ct/KWh	0,357 ct/KWh	BesAr-Antrag nach § 30 ff. EnFG
Offshore-Netzumlage	0,419 ct/KWh	0,591 ct/KWh	BesAr-Antrag nach § 30 ff. EnFG
§ 19 StromNEV-Umlage	0,432 ct/KWh (bis 1 GWh) 0,050 ct/KWh (ab 1 GWh)	0,417 ct/KWh (bis 1 GWh) 0,050 ct/KWh (ab 1 GWh)	Absenkung ab 1 GWh auf 0,025 ct/KWh bei UN des prod. Gewerbes, deren Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen (WP-Testat nötig)
Abschaltbare Lasten-Umlage	0,003 ct/KWh	-	keine

Daneben noch Entlastungsmöglichkeit durch Strompreiskompensation und Strompreisbremse.

Privilegierung von Ladestrom und von Strom, der in Wärmepumpen eingesetzt wird

Ladestrom (nur in Ausnahmefällen/Pilotprojekten):

- Nach § 21 Abs. 3 EnFG ist die Privilegierung von Stromspeichern und Verlustenergie auch auf Ladepunkte für Elektromobile anzuwenden, aber:
- nur für Strom, der aus der Ladesäule entnommen, aber auch wieder eingespeist werden kann („bidirektionales Laden“)

Wärmepumpen:

- Nach § 22 EnFG Privilegierung für Netzbezugsstrom, der in elektrisch betriebenen Wärmepumpen verbraucht wird
- Voraussetzungen:
 - Das Umlageprivileg gilt für alle Wärmepumpen (sowohl Altanlagen als auch Neuanlagen (Drs. 162/22, S. 266))
 - die Wärmepumpe muss über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden sein (Eichung)

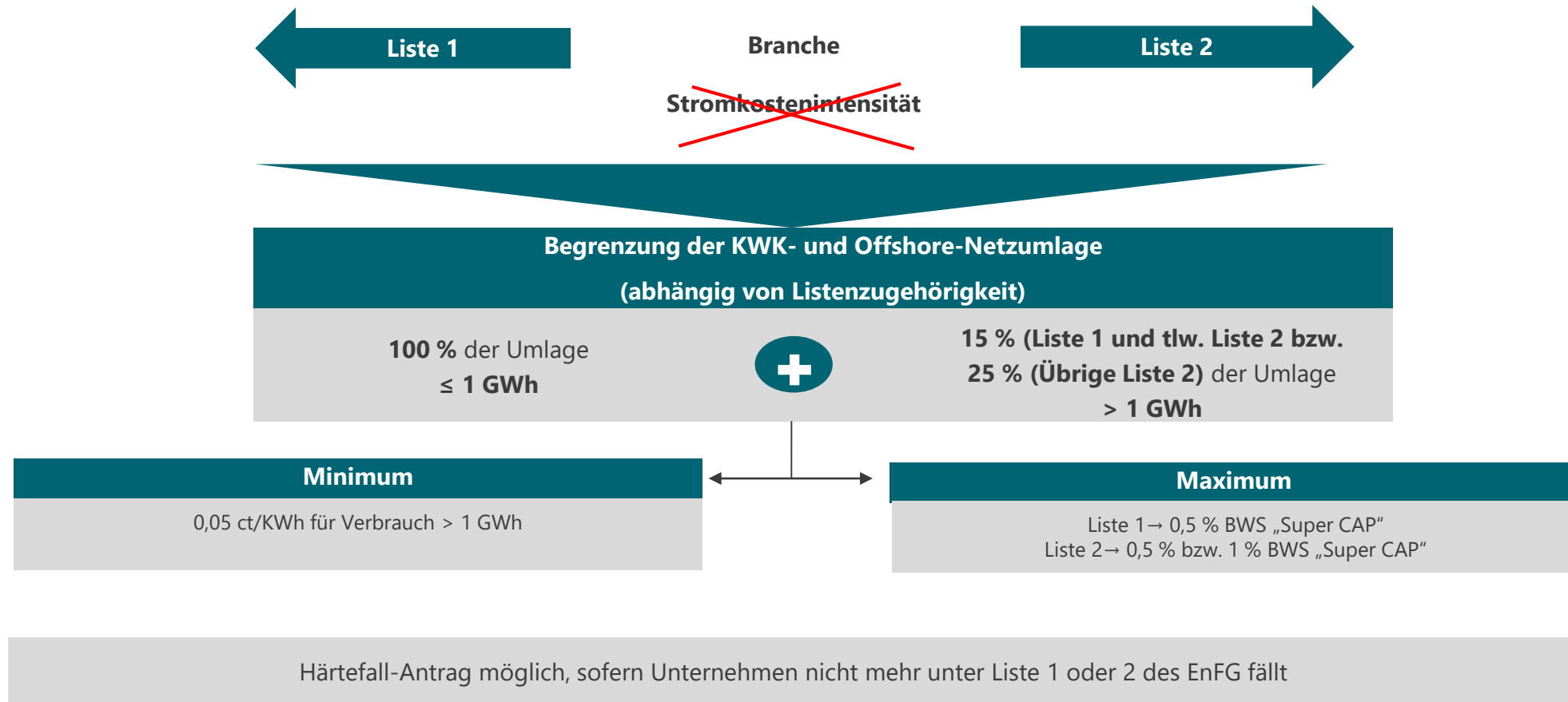
Einschätzung, ob erhöhter Aufwand (Eichung, Beantragung Zählpunkt) betriebswirtschaftlich sinnvoll, in Abhängigkeit der bezogenen Strommengen

NEUERUNG FÜR DAS ANTRAGSJAHR 2023

Erleichterung der BesAR durch das EnFG

- Besondere Ausgleichsregelung umfasst nur noch eine reduzierte KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage (EEG-Umlage entfallen) – Umlagen nur noch auf Stromentnahme aus dem Netz, damit entfallen diese für Eigenverbräuche und Direktbelieferungen ohne Nutzung des öffentlichen Netzes
- Anpassung der beihilfeberechtigten Branchen für die Privilegierung (2021: 221, 2022: 116)
- neue Antragsvoraussetzung: Unternehmen ist energieeffizient, deckt zu mindestens 30 Prozent seinen Stromverbrauch durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien **oder** Tätigkeit von Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses
- Wegfall der Stromkostenintensität (Antragsvoraussetzung und Ermittlung)
- Wegfall der Aufstellung der Stromkosten für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
- WP-Testat und Ermittlung der Bruttowertschöpfung nur noch bei Beantragung des Super-Caps notwendig
- bei Unternehmen der Liste 2: besondere Begünstigung, wenn Unternehmen seinen Stromverbrauch in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien gedeckt hat (mindestens 50 % des Stromverbrauchs durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien)

Vereinfachtes Antragsverfahren ab dem Antragsjahr 2023 durch das EnFG



Antragsvoraussetzungen (1)

Antrag eines
Unternehmens/selbstständiger
Unternehmensteil (sUT) mit
Stromverbrauch > 1 GWh im
letzten abgeschlossenen GJ



- Rechtsträger, kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, Gewinnerzielungsabsicht (§ 2 Nr. 19 EnFG)
- sUT als Teilbetrieb mit eigenem Standort bzw. abgegrenzter Betrieb, könnte rechtlich selbstständiges Unternehmen sein, Erlöse i.W. mit Dritten, verfügt über eigene Abnahmestelle, stellt eigene Bilanz und GuV auf und lässt diese durch WP prüfen (§ 2 Nr. 15 EnFG)
- voll oder anteilig umlagenpflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen/der sUT einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, hat mehr als 1 Gigawattstunde betragen im letzten abgeschlossenen GJ

Zuordnung zu einem
beihilfeberechtigten Sektor



- Liste 1 und 2 der Anlage 2
- Nachweis durch Bescheinigung der statistischen Landesämter
- (ggf. nur Unternehmensteilbetrachtung)
- Maßgeblich: Zeitpunkt zum Ende des letzten abgeschlossenen GJ

Kein Unternehmen in
Schwierigkeiten nach EU-
Definition



- i.S.d. Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014

Antragsvoraussetzungen (2)

Nachweis der Energieeffizienz



- Energieeffizient, weil:
 - › alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, die im EMS identifiziert wurden, wurden durchgeführt,
 - › keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen im EMS identifiziert wurden oder
 - › schrittweise Maßnahmen durchgeführt wurden (mindestens 50 % des Begrenzungsbetrages für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrages), die im EMS identifiziert wurden
- Alternativ: Deckung zu mindestens 30 Prozent des Stromverbrauchs durch ungefördernten Strom aus erneuerbaren Energien
- weitere Alternative: Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses soweit Unternehmen Sektor angehört, für den die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der EU-Kommission Produkt-Benchmarks festlegt

Deckung des Stromverbrauchs Stromverbrauch in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien



- Nur bei Unternehmen der Liste 2 zur Begrenzung auf 15 % der Umlagen bzw. 0,5 % der BWS
- Deckung von mindestens 50 % des Stromverbrauchs durch ungefördernten Strom aus erneuerbaren Energien, wobei davon mindestens 5 % (direkte Lieferung von Anlagenbetreiber) oder 2,5 % (auf Betriebsgelände oder maximal 10 km entfernt erzeugt) gedeckt werden

Antragsvoraussetzungen (3)

Betrieb eines Energiemanagementsystems



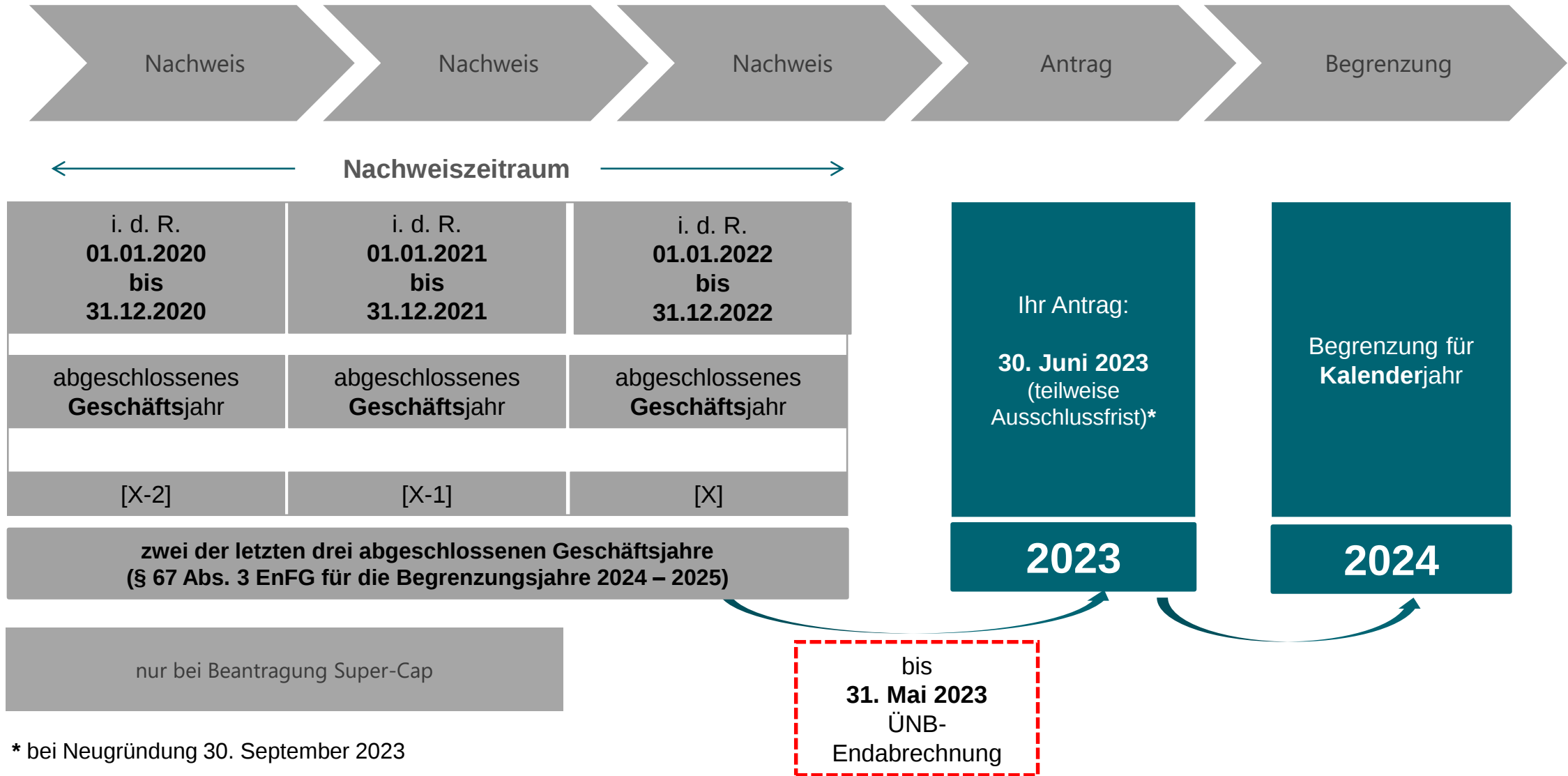
- gültiges DIN-EN-ISO-50001-Zertifikat,
- gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder
- gültiger Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems entsprechend DIN EN ISO 50005 oder über die Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk

Wirtschaftsprüferbescheinigung, sofern „Super-Cap“ beantragt wird



- Antragsstellung mit Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bis spätestens 30. Juni 2023, sofern Super-Cap beantragt wird
- Prüfung der Angaben zum Betriebszweck und zur Betriebstätigkeit sowie zu sämtlichen Bestandteilen der BWS auf Basis der letzten drei (für Begrenzungsjahre 2024 und 2025: zwei) Geschäftsjahre
- IDW Hinweis und BAFA-Leitfaden noch offen

unveränderte (Ausschluss)-Fristen, drei Nachweisjahre bei Antrag auf „Super-Cap“



Betriebswirtschaftliche Überlegungen zum BesAR-Antrag

Opportunitätskosten des Begrenzungsantrages:

- BAFA-Gebühr
- Honorar des Wirtschaftsprüfers für Testierung des Begrenzungsantrages (nur bei Inanspruchnahme „Super-Cap“) und der Endabrechnung für das jeweilige Begrenzungsjahr
- externe Beratungskosten (Energieberater, ...)
- interne Personalkosten für Antragstellung

aus unserer Sicht **keine Opportunitätskosten** des Begrenzungsantrages:

- Aufrechterhaltung eines Mess- und Schätzkonzeptes sowie konsequente Abgrenzung von Drittstrommengen → auch nötig bei Stromsteuerentlastung bzw. Befreiung nach StromStG und bei weiteren Entlastungen (KAV, StromNEV, BEHG)
- Betrieb eines Energiemanagementsystems → auch nötig bei Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG und gesetzlich gefordert
- Ermittlung und Testierung der Bruttowertschöpfung notwendig für ergänzende Beihilfe bei Antrag auf Strompreiskompensation

Messen und Schätzen im EnFG

Aufrechterhaltung eines Mess- und Schätzkonzeptes:

- Übernahme der bisherigen Regelungen zum Messen und Schätzen in das EnFG
- § 46 (1) EnFG:
 - Strommengen, für die Umlagen zu zahlen sind, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Wenn für Strommengen nur anteilige oder keine Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.
- Schätzung weiterhin zulässig, wenn technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden
- Mess- und Schätzkonzept weiterhin nutzbar: „Erfolgt eine Schätzung [...], muss die Mitteilung [...] eine Darlegung der Methode der Schätzung [...]“ enthalten (Mitteilungspflicht nach § 52 Abs. 2 EnFG)

Beispielberechnung für Begrenzungswirkung des BesAR-Antrages mit „einfacher Begrenzung“ bei Unternehmen der Liste 1

Strommenge	10.000.000,00 kWh			
KWK-Umlage (100 %)	0,357 Cent/kWh	Wert 2023		
Offshore-Netzumlage (100 %)	0,591 Cent/kWh	Wert 2023		
	Umlagehöhe in Cent/kWh	Bemessungs- grundlage	Einheit Bemessungs- grundlage	Umlage in EUR
ohne Begrenzung				
KWK-Umlage (100 %)	0,357	10.000.000 kWh		35.700,00
Offshore-Netzumlage (100 %)	0,591	10.000.000 kWh		59.100,00
Summe				94.800,00
mit Begrenzung				
KWK-Umlage (100 %) Selbstbehalt	0,357	1.000.000 kWh		3.570,00
15 % für Strommenge über 1 GWh - KWK-Umlage	0,05355	9.000.000 kWh		4.819,50
Offshore-Netzumlage (100 %) Selbstbehalt	0,591	1.000.000 kWh		5.910,00
15 % für Strommenge über 1 GWh - Offshore-Netzumlage	0,08865	9.000.000 kWh		7.978,50
Summe				22.278,00
Einsparung				72.522,00

Informationen durch das BAFA noch offen

Aktuelle Hinweise

Am 01.01.2023 ist das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in Kraft getreten und ersetzt die bisherigen Regelungen zur „Besondere Ausgleichsregelung“ im EEG. In den §§ 28 ff EnFG sind die wesentlichen neuen Vorschriften für stromkostenintensive Unternehmen enthalten. Detailliertere Informationen werden in Kürze vom BAFA veröffentlicht.

Quelle: Website des BAFA

ENDABRECHNUNG FÜR DAS KALENDERJAHR 2022 UND MITTEILUNGSPFLICHTEN

Neuerungen für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten (urspr. Prüfung nach § 75 EEG)

**Prüfung nach § 66 (1) EnFG jeweils i.V.m. § 75 Satz 2 EEG 2021,
§ 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 und
§ 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m.
§ 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020**

**Prüfung der Endabrechnung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Letztverbraucher und
Eigenversorger**

Meldezeiträume

EEG-Umlage

Regelfall: 01.01.2022 bis 30.06.2022

KWK- und Offshore-Netzumlage

01.01.2022 bis 31.12.2022

unterjährige Messung der weitergeleiteten Strommengen nötig

Sonderfälle für jahresbezogene EEG-Umlage

Für Sondersachverhalte nach § 61c EEG (Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen) und § 61l EEG (Saldierung bei Stromspeichern sowie Erzeugung von Speichergasen), die eine Jahresbetrachtung erfordern, ist nach § 60 Abs. 1b EEG 2021 n. F. für das ganze Jahr 2022 eine Rechengröße in Form einer **kalkulatorischen Gesamtjahresumlage** zugrunde zu legen.

Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel zwischen dem EEG-Umlagesatz für das erste Halbjahr 2022 (3,723 ct/kWh) und dem gesetzlich festgelegten EEG-Umlagesatz für das zweite Halbjahr 2022 (0,000 ct/kWh) und **beträgt somit 1,8615 ct/kWh**.

Anlagenbetreiber von KWK-Anlagen, die nach § 61c EEG privilegierungsfähig sind, können entscheiden, ob die Privilegierung nach § 61c EEG in Anspruch genommen werden soll (Wahlrecht):

Demnach kann auf das Privileg einer verringerten EEG-Umlage für die Eigenversorgung nach § 61c EEG verzichtet werden, wonach dann bis zum 30.06.2022 die volle EEG-Umlage und ab dem 01.07.2022 keine EEG-Umlage auf die Eigenversorgung abgeführt werden muss. Dementsprechend sind im Rahmen der Jahresmeldung die Eigenversorgungsmengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG nur für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 zu melden.

Mitteilungspflichten bei (teilweiser) Befreiung von Umlagen nach § 52 Abs. 2 EnFG

Mitteilung an den zuständigen Netzbetreiber, wenn sich ein Unternehmen von Teilen oder der gesamten Umlage befreien lassen möchte. Folgende Informationen sollen übermittelt werden:

1. die Entnahmestellen, an denen Netzentnahmen mit verringerten Umlagen anfallen,
2. die Letztverbraucher, zu deren Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagepflicht erfolgt,
3. den Grund, weshalb die Umlagen verringert sind, und
4. die aus dem Netz entnommenen Strommengen jeweils aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen nach Nummern 1 bis 3.
5. Sofern Schätzungen erfolgen: Angaben nach § 46 Abs. 4 EnFG

Außerdem Mitteilung, ob sich das Unternehmen in Schwierigkeit befindet oder offene Rückforderungsansprüche aus Beschlüssen der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe, bestehen.

Frist zur Abgabe der Meldung ist der **31. März bzw. 31. Mai (bei UN der BesAR)** des folgenden Kalenderjahres.

→ 31. März/Mai 2023 für das Kalenderjahr 2022!

Sanktion bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht: **Erhöhung der Umlagen auf 100 % (§ 53 Abs. 1 EnFG)**

Beihilfetransparenzpflicht nach § 56 EnFG

Mitteilung an den zuständigen ÜNB, wenn Verringerung und Begrenzung der Umlagen im letzten Kalenderjahr EUR 100.000,00 oder mehr betrug. Mitzuteilende Angaben sind:

1. Name, Anschrift, Handelsregister und -nummer
2. Summe der eingesparten Umlagezahlungen
3. Vorliegen KMU-Status
4. Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der UN seinen Sitz hat und
5. Hauptwirtschaftszweig

Frist zur Abgabe der Meldung ist der **31. Juli** des jeweiligen folgenden Kalenderjahres.

Befreiung, wenn Mitteilung bereits im Rahmen des BesAR-Antrag an BAFA erfolgte

Sanktion bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht: **unklar**

Fristenkalender (Auswahl)

Frist	Bereich	Bezeichnung	Art	für Zeitraum	Antrag/Meldung an
28.02.2022	Stromeigenerzeugung	Angaben zur Stromeigenerzeugung	Meldefrist	Vorjahr	Netzbetreiber/ggf. Bundesnetzagentur
28.02.2022	Erdgas-Wärme-Preisbremse Stromeigenerzeugung	Angaben zu Kondensationsstrom sowie zu Strom und Nutzwärme, die an Dritte weiterveräußert wird (§ 10 Abs. 4 Satz 5 EWPBG)	Meldefrist	Aktuelles Jahr	Erdgaslieferant
31.03.2023	Stromverbrauch > 1.000.000 kWh/a	Abrechnungsnachweis Stromumlagen (StromNEV-Umlage)	Meldefrist	Vorjahr	Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte über SLV abgewickelt sind)
31.03.2023	Strompreisbremse/ Erdgas-Wärme-Preisbremse	Selbsterklärung von Letztverbrauchern mit Entlastungsbetrag EUR 150.000,00 im Monat	Mitteilung	Aktuelles Jahr	Lieferant
31.03.2023/ 31.05.2023	§ 52 EnFG	Mitteilungspflichten bei (teilweiser) Befreiung von Umlagen nach § 52 EnFG	Meldefrist	Vorjahr	Netzbetreiber
31.05.2023	Besondere Ausgleichsregelung, Eigenversorgung	Angaben zu gelieferten und weitergeleiteten Strommengen	Meldefrist	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber/ggf. Bundesnetzagentur
31.05.2023	Stromeigenerzeugung	Angaben zur Stromeigenerzeugung	Meldefrist	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber
31.05.2023	Energiekostendämpfungsprogramm	Frist zur Einreichung der Unterlagen in Phase 2	Antragstellung	Vorjahr	BAFA
30.06.2023	Strompreiskompensation	Strompreiskompensation	Antragstellung	Vorjahr	DEHSt
30.06.2023	Besondere Ausgleichsregelung	Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung	Antragstellung	Folgejahr	BAFA
30.06.2023	BEHG	Antrag auf Carbon-Leakage Kompensation	Antragstellung	Vorjahr	DEHSt
31.07.2023	Beihilfetransparenzpflicht nach § 56 EnFG	Meldung bei Verringerung und Begrenzung der Umlagen im letzten Kalenderjahr EUR 100.000,00 oder mehr betrug.	Meldefrist	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber
Unverzüglich nach 31.12.2023	Strompreisbremse/ Erdgas-Wärme-Preisbremse	Selbsterklärung von Letztverbrauchern zu Höchstgrenzen	Meldefrist	Aktuelles Jahr/Vorjahr	Lieferant

Hinweis: gesetzliche Fristen, die auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, verschieben sich auf den nächsten Werktag

IHRE FRAGEN



Hartmut Pfeiderer

Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Hartmut.Pfeiderer@ebnerstolz.de
Tel. +49 341 24443-35
Mobil +49 173 7466691

- › Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen
- › Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB
- › energierechtliche Testierungen
- › Energieversorgung
- › Papier
- › Chemie
- › Verlage
- › Ver- und Entsorger



Florian Leyser

Senior Manager
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Florian.Leyser@ebnerstolz.de
Tel. +49 341 24443-24
Mobil +49 152 56887562

- › Prüfung und Beratung von Familienunternehmen mit internationaler Ausrichtung
- › Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS
- › energierechtliche Testierungen
- › Chemie
- › Lebensmittelindustrie
- › Papier
- › Elektrotechnikhersteller

Disclaimer

Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Unterlagen übernehmen wir keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen.

Dies gilt auch für ergänzende Informationen, die im Rahmen einer Informations- oder Fachveranstaltung gegeben werden.

Die Unterlagen sowie evtl. ergänzende Informationen sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen.

Hierfür stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung. Die Unterlagen sind nur für unsere Mandanten bestimmt.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Ebner Stolz bzw. zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege.



WWW.EBNERSTOLZ.DE